

**Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren**
für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Bereich der
Stadtverwaltung Rathenow

- Verwaltungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 13.4.1994 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühr) oder Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Die Anlage ist Gegenstand dieser Satzung.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr**

Für die in der Anlage aufgeführten Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Stadtverwaltung Rathenow, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen und besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

**§ 3
Gebührenbemessungssätze**

Die Gebührensätze haben ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen.

**§ 4
Gebührenbemessung**

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand,

- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 5 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als solche gelten insbesondere

- Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge auf besonderen Antrag,
- Aufwendungen für Übersetzungen auf Antrag,
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
- Entschädigungen für Sachverständige, Zeugen etc.,
- Vergütung für Geschäfte außerhalb der Dienststelle (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz),
- Kosten für Bereitstellung von Räumen,
- Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei entstehenden Postgebühren.

(2) Die Erstattung der in (1) aufgeführten Kosten kann auch verlangt werden, wenn für Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld

Gebührenschild entsteht mit Beendigung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung. Ist ein Antrag für eine gebührenpflichtige Amtshandlung erforderlich, so entsteht die Kostenschuld mit Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadtverwaltung Rathenow aufgrund einer vorgenommenen kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 8 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§ 10 Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden,
- Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit,

- die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Bundes bzw. der Länder getragen werden,
- die Gemeinden, Ämter und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient (§ 54 der Abgabenordnung).

§ 11 Kostenentscheidung

Die Kosten werden durch das Amt festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll möglichst schriftlich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung muß mindestens hervorgehen:

- das kostenerhebende Amt,
- der Kostenschuldner,
- die kostenpflichtige Amtshandlung,
- die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
- die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich, so genügt es, wenn sich die Angaben aus den Umständen ergeben.

§ 12 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung auf Antrag kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

Es kann auch ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung Land Brandenburg vom 23.6.1992.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rathenow tritt mit ihrer Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rathenow (Drucksache 013/90) vom 24.10.1990 außer Kraft.

Rathenow, den 13. April 1994

K. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Lünser
Bürgermeister
der Stadt Rathenow

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Rathenow vom 25. Juni 2003**

1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Ausfertigungen	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	3,60 €
	b) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
1.2	Abschriften und Vervielfältigungen	
	a) Abschrift je angefangene Seite	3,60 €
	b) Vervielfältigungen (z. B. Kopie) je Seite	0,30 €
1.3	Bescheinigungen, Beglaubigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50 €
1.4	Auszüge	
	• je angefangene Seite (z. B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen)	3,60 €
	• Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten	
1.5	Ersatzurkunden und Ersatzbescheinigungen	
	a) Schulzeugnisse	6,60 €
	b) andere Urkunden oder Bescheinigungen (z. B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen) je angefangene Seite	5,00 €
	c) Schülersausweise, Fahrausweise	2,60 €
1.6	Beglaubigungen von Kopien und Abschriften	2,50 €
1.7	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	3,60 €
	b) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	0,50 €
1.8	Veränderungen, Verlängerungen (z.B. von Erlaubnissen, Genehmigungen)	50 % der festgesetzten Gebühr
1.9	Bestellung von Zulassungen (z.B. von Sachverständigen)	von 26,00 € bis 102,00 €

1.10	Ausschreibungen	
	• für jede angefangene Seite (bis 40 Seiten)	0,30 €
	• für jede weitere Seite zusätzlich	0,15 €
1.11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge techn. Arbeiten, und zwar für	
	• Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	• Außenarbeiten je angef. halbe Stunde	10,00 €
	• Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	8,00 €
1.12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, jede angefangene halbe Stunde	5,00 €
1.13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
	• je angefangene halbe Stunde	8,00 €
	• mindestens jedoch	15,00 €
1.14	Computerausdruck (je Seite)	0,30 €
1.15	Telefonieren (je Anruf)	0,30 €
1.16	Fax (Dauer lt. Sendeprotokoll)	

2. Kämmerei

2.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,30 €
2.2	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	1,00 €

3. Bau- und Ordnungsamt

3.1	Benutzung von Fahrzeugen der Stadtverwaltung	
	• eine LKW-Stunde des Bauhofes einschl. Fahrer	26,90 €
	• eine Unimog-Fahrzeugstunde des Bauhofes einschl. Fahrer	28,40 €
	• eine Multicar-Fahrzeug-Stunde der Grünanlagen einschl. Fahrer	26,90 €

		11,50 €
• eine Multicar-Fahrzeug-Stunde ohne Fahrer		26,90 €
• eine Multicar-Fahrzeug-Stunde der Sportanlagen einschl. Fahrer		11,50 €
• eine Haco-Trac-Fahrzeug-Stunde ohne Fahrer		18,90 €
• Ausleihgebühren für einen Holzerkleinerer (Häcksler)		15,30 €
• Helferstunde durch Mitarbeiter des Bauhofes und des Bereiches Forst- und Grünanlagen		
3.2 Für Abzeichnungen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind, (Lichtpausen oder Fotokopien) ohne besondere Ausarbeitung:		
a) bis zu einer Größe DIN A 4		0,30 €
dto. DIN A 3		0,50 €
dto. DIN A 2		1,00 €
dto. DIN A 1		1,50 €
b) bei gleichzeitigem Bezug von zwei oder mehreren inhaltlich völlig gleichen Lichtpausen, die als 2., 3. usw. Ausfertigung zu kennzeichnen sind, die Hälfte der Gebühr zu a)		
c) für lichtpausfähige Abzeichnungen (Mutterpausen auf Transparentfolie) das Doppelte der Gebühr zu a).		
3.3 Für Prüfung, Bescheinigung und Ergänzung von Plänen, soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen		
	5,00 bis 10,00 €	
3.4 Übernahme der Baufluchtlinien in Lagepläne		
	5,00 bis 10,00 €	
3.5 Für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorkaufsrechts der Stadt und für Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten usw. bei Grundstücken mit folgender geplanter Nutzung:		
a) mehrgeschossige Miethäuser		20,00 €
b) Zweifamilienhäuser		13,00 €
c) Einfamilienhäuser		8,00 €
d) gewerbliche Nutzung je nach Größe	10,00 bis 41,00 €	
Für bereits bebaute Grundstücke gelten die oben aufgeführten Gebühren entsprechend.		
Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.		
3.6 Genehmigung zur Anbindung von Grundstücken an öffentlichen Plätzen und Straßen (Grundstückszufahrten) sowie anderer baulicher Anlagen		

• ohne bauliche Veränderung im öffentlichen Bereich	26,00 €
• mit baulicher Veränderung im öffentlichen Bereich einschließlich Abnahme (Normalprüfung)	41,00 €
• gewerbliche Nutzung mit baulicher Veränderung im öffentlichen Bereich einschließlich Abnahme (Sonderprüfung)	51,00 €
3.7 Grundstücksnummernbescheinigung	13,00 €
3.8 Vervielfältigung (Plotten bzw. Kopieren) von Plänen (z.B. FNP, B-Pläne, Flurkarten, Lagepläne)	
A 4 farbig / schwarzweiß	4,00 € / 2,50 €
A 3 farbig / schwarzweiß	7,50 € / 5,00 €
A 2 farbig / schwarzweiß	12,50 € / 6,00 €
A 1 farbig / schwarzweiß	25,00 € / 13,00 €
A 0 farbig / schwarzweiß	38,00 € / 18,00 €
3.9 Ausfertigung von Bescheinigungen in Bezug auf Beiträge nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und Baugesetzbuch für Anliegergrundstücke	13,00 €
3.10 Bescheinigung nach § 7 h Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zur Vorlage beim Finanzamt bei Baugrundstücken mit folgender Nutzung:	
a) mehrgeschossige Mietshäuser	20,00 €
b) Ein- und Zweifamilienhäuser	13,00 €
c) Gewerbe je nach Größe	13,00 bis 41,00 €
3.11 Bescheinigung einer städtebaulichen Maßnahme zur beschleunigten Eintragung ins Grundbuch	13,00 €
3.12 Stellungnahmen zu bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anfragen der Bürger zu Grundstücken	13,00 €
3.13 Umweltschutz	
• Baumbegutachtung bei Fällanträgen lt. Baumschutzsatzung	13,00 €
3.14 Fundbüro	
• Ausstellung einer Bescheinigung für Versicherungen	1,50 €

4. Zentrale Verwaltung

- 4.1 Auskünfte aus dem Archiv entsprechend der Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow

5. Bürgerservice

5.1	Vervielfältigungen und Auszüge Fotokopien und Ausdrucke Format DIN A 4	0,30 €
	Format DIN A 3	0,50 €
5.2	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen je Seite	2,50 €
5.3	Melderegisterauskünfte Melderegisterauskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	15,00 €
	Melderegisterauskunft mit örtlicher Ermittlung	20,00 €
	Gruppenauskunft	25,56 €
	• zuzüglich je registrierten Einwohner für Rathenow	0,001 €
	• zuzüglich je ausgewählten Einwohner	0,10 €
	Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber (Gebühren siehe Gruppenauskunft)	
5.4	Antrag zur Ausstellung eines Führungszeugnisses oder Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	
	• Gebühr bei telefonischer Aufgabe (eilig) zuzügl. zur Gebühr	2,60 €
5.5	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
5.6	Eintragung eines Künstlernamen	50,00 €
5.7	Bevölkerungsstatistik	
	• je nach DV-Aufwand	von 5,00 € bis 102,00 €
5.8	Telefongebühren	0,30 €
5.9	Fundbüro	
	• Ausstellung einer Bescheinigung für Versicherungen	3,00 €

6. Liegenschaftsangelegenheiten

6.1	Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Pläne usw. je nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 €
6.2	Bewilligung von Löschungen und Änderungen von Grundbucheintragungen - je Eintragung	15,00 €
	Bei außerordentlichen Aufwendungen (mehr als eine Stunde je Eintragung) gilt zusätzlich Pkt. 1.2.	

7. Akteneinsicht

7.1 Gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Übermittlung von Informationen | |
| 1.1 Erteilung einer Auskunft | 0 – 100,00 € |
| 1.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger | |
| 1.2.1 in einfachen Fällen | 0 – 100,00 € |
| 1.2.2 bei umfangreichen Verwaltungsaufwand | 100 – 500,00 € |
| 1.2.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG) | 500 – 1000,00 € |
| 2. Widerspruchsbescheide | |
| 2.1 Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | 10,00 – 50,00 € |
| 2.2 Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | 10 € |

7.2 Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG)

- | | |
|--|--------------|
| 1. Auskünfte | |
| 1.1 mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten | gebührenfrei |
| 1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten | 0 – 250,00 € |
| 1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | 0 – 500,00 € |
| 2. Einsichtnahme | |
| 2.1 Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft | 0 – 250,00 € |
| 2.2 Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft | 0 – 125,00 € |
| 2.3 Einsichtnahme im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | 0 – 500,00 € |

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 3. | Herausgabe | |
| 3.1 | Herausgabe von Duplikaten ohne vorherige Einsichtnahme | 0 – 125,00 € |
| 3.2 | Herausgabe von Duplikaten nach vorheriger Einsichtnahme | 0 – 75,00 € |
| 3.3 | Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | 0 – 500,00 € |

Rathenow,

Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Ronald Seeger
Bürgermeister